

V. Abschnitt
Förderungsübernahme

§ 18

Übernahme von Förderungskrediten

(1) Unter nachstehenden Bedingungen können natürliche Personen beim Kauf oder im Zuge einer Schenkung einer geförderten Wohnung bzw. eines geförderten Eigenheims für den Eigenbedarf (Ausnahme siehe lit. c) einen noch offenen Neubauförderungskredit vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin oder vom Geschenkgeber bzw. von der Geschenkgeberin übernehmen:

- a) Der Übernehmer muss eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits im Besitz der Wohnung bzw. des Eigenheims ist und die die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwendet.
- b) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- c) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- d) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- e) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.

- f) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- g) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- h) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- i) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.
- j) Der Übernehmer muss die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden und die Wohnung bzw. das Eigenheim zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Förderungskredits als Wohnsitz verwenden.

(5) Wurde eine Wohnung als Dienstnehmer- oder als Mietwohnung (Investorenwohnung) gefördert, wird einer Übernahme des Förderungskredits zur Weitervermietung nur zugestimmt, wenn sich der Übernehmer verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen aktuellen Mietbestimmungen einzuhalten und die sonstigen Bestimmungen für Investorenwohnungen gemäß § 11 erfüllt sind.